

RS OGH 1999/10/7 8ObS228/99h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1999

Norm

ZPO §243 Abs4

ZPO §440 Abs1

ZPO §440 Abs2

ZPO §448

ASGG §56

ASGG §59 Abs1 Z2

RATG §23 Abs6

Rechtssatz

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist nicht bei jedem Entfall einer ersten Tagsatzung ein doppelter Einheitssatz zuzusprechen, sondern nur unter den taxativ genannten Fällen des § 23 Abs 6 RATG, wenn gemäß § 448 ZPO und § 56 ASGG ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen ist. Eine analoge Anwendung des § 23 Abs 6 RATG über den Fall des obligatorischen Mahnverfahrens hinaus auf jeden Entfall einer ersten Tagsatzung im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist nicht geboten.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 228/99h
Entscheidungstext OGH 07.10.1999 8 ObS 228/99h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112599

Im RIS seit

06.11.1999

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>